

Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

**nach § 137i Abs. 4 SGB V über den Nachweis
zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen**

(PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020)

vom 12.11.2019

zwischen

dem

GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin

und der

Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

vom 15.09.2020

Präambel

Vor dem Hintergrund der weltweiten Pandemie im Zusammenhang mit SARS-CoV-2/COVID-19 vereinbaren der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft die folgende Änderungsvereinbarung zur *Vereinbarung nach § 137i Abs. 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020) vom 12.11.2019*. Ziel dieser Änderungsvereinbarung ist es, den Krankenhäusern für das Jahr 2019 eine längere Frist zur Übermittlung des Wirtschaftsprüfertests nach § 11 Abs. 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 in der Fassung vom 28.11.2018 einzuräumen.

Artikel 1

Nach § 11 Abs. 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Abweichend von Absatz 3 können die Krankenhäuser die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nach § 5 Abs. 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2019 bis zum 31.08.2020 in Form einer elektronischen Kopie an das InEK übermitteln.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Berlin, 15.09.2020